

Für energetische Modernisierungsmaßnahmen in der selbstgenutzten Immobilie, die nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurden und noch 2020 abgeschlossen werden, ist schon jetzt eine direkte Ermäßigung der Einkommensteuer möglich, ähnlich wie beim altbekannten Handwerkerbonus.

Als Eigentümer muss man sich aber entscheiden, denn für ein und dieselbe Maßnahme wird nur entweder der eine oder der andere Bonus gewährt. Doch was ist wann günstiger und wie plant man die Maßnahmen steuerlich optimal?

Wesentliche Unterschiede sind:

■ Der neue Klimabonus wird einmalig pro Objekt für einen Dreijahreszeitraum gewährt, der Handwerkerbonus kann jedes Jahr neu in Anspruch genommen werden.

■ Der Ermäßigungshöchstbetrag von 40.000 € beim Klimabonus über drei Jahre erfasst wesentlich höhere Aufwendungen als der Handwerkerbonus von 1.200 €.

■ Beim Handwerkerbonus können nur die Arbeitskosten berücksichtigt werden, beim Klimabonus Arbeits- und Materialkosten.

Für größere energetische Modernisierungsarbeiten, wie z. B. die Erneuerung einer Heizungs- oder Lüftungsanlage oder eine Wärmedämmung, sollte man sich den Klimabonus aufsparen.

Ein Beispiel

Wird zunächst nur eine nicht so umfangreiche Einzelmaßnahme wie der Austausch eines einzelnen Fensters vorgenommen, kann hierfür zunächst auf den Handwerkerbonus zurückgegriffen werden. Die nachfolgende große Maßnahme wie eine Heizung oder Dämmung kann im darauffolgenden Jahr eingepflanzt und hierfür der Klimabonus eingesetzt werden. Für Maßnahmen innerhalb der großen Sanierung, die nicht über den Klimabonus förderfähig sind, also z. B. begleitende Arbeiten, kann ergänzend der Handwerkerbonus zum Tragen kommen. Der klassische Handwerkerbonus kann übrigens auch dann noch zum Einsatz kommen, wenn der zuvor in Anspruch genommene Klimabonus aufgezehrt wurde oder wenn die ausschließliche Selbstnutzung innerhalb des Dreijahreszeitraums der Klimabonus-Förderung wegfällt.

Schließlich gilt es zu beachten, dass dieser nur dann gewährt wird, wenn das Gebäude bei Durchführung der Maßnahme mindestens zehn Jahre alt ist. Eine Kombination mit anderen öffentlichen Förderungen ist bei beiden Boni ausgeschlossen.

Sibylle Barent
Leiterin Steuer- und Finanzpolitik
Haus & Grund Deutschland

Verbraucher müssen tiefer in die Tasche greifen

Ab 2021 muss erstmals für Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe beim Heizen und Tanken ein CO₂-Preis gezahlt werden. Dazu soll ein nationaler Emissionshandel eingeführt werden. Dies hat die Bundesregierung Ende 2019 mit dem Klimaschutzplan 2030 beschlossen. Zur Entlastung der Verbraucher soll im Gegenzug der Strompreis gesenkt und das Wohngeld erhöht werden.

Für die Bereiche Gebäude und Verkehr, die nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegen, wird ab 2021 das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) eingeführt. Daran nehmen die Verbraucher nicht selbst teil; sie müssen aber mit steigenden Kosten rechnen.

Rechtsgrundlage ist das Bundesemissionshandlungsgesetz (BEHG).

Unternehmen, die mit Brennstoffen wie Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle sowie Kraftstoffen (Benzin, Diesel) handeln, werden verpflichtet, für den CO₂-Ausstoß ihrer Produkte ab 2021 ein Zertifikat zu erwerben. Diese Zertifikate werden zu einem jährlich steigenden Festpreis ausgegeben.

Er startet 2021 mit 25 € pro Tonne CO₂ und steigt bis 2025 auf 55 €, ab 2026 wird der Preis wie beim europäischen Emissionshandel durch Versteigerungen ermittelt.

Der Preis darf sich zunächst nur zwischen einem festgelegten Mindest- und Höchstpreis von 55 bis 65 € pro Tonne CO₂ bewegen.

Ob der Preiskorridor für die Zeit nach 2027 noch gelten soll, wird 2025 entschieden.

Die Anzahl der jährlich verfügbaren Zertifikate richtet sich nach den nationalen Klimazielen, für die sich Deutschland auf europäischer Ebene verpflichtet hat.

Die Anzahl der Zertifikate wird von Jahr zu Jahr sinken und für eine Preissteigerung sorgen.

Das Heizen mit Öl oder Erdgas sowie das Tanken von Benzin und Diesel sollen so teurer und der Einsatz klimafreundlicher regenerativer Energieträger wie Sonne, Wind und Biomasse attraktiver werden. Die Kosten aus dem Emissionshandel trägt zunächst der Brenn- und Kraftstoffhandel, indem er für jede Tonne CO₂ die der jeweiligen

liger Energieträger im Verbrauch verursacht. Die Unter- nehmen können diese Kosten jedoch über ein Zertifikat erwerben muss. Die Unter- nehmen können diese Kosten jedoch über die CO₂-Kosten über die Heizkostenabrechnung auf die Mieter umlegen. Derzeitig wird noch geprüft, ob eine Begrenzung der CO₂-Umlage sinnvoll ist. Hierdurch würde jedoch ein hoher bürokratischer Aufwand für Vermieter entstehen und diese einseitig belasten.

Die Mehrbelastungen aus der CO₂-Be- preisung sollen gemäß Klimaschutzplan 2030 durch die Senkung der Stromkosten ausgeglichen werden. Steigen die Einnah- men aus dem Zertifikatehandel, sollen die EEG-Umlage und ggf. andere staatliche Preisbestandteile schrittweise gesenkt werden. Für 2021 ist bereits eine Senkung der EEG-Umlage um 0,25 Cent, für 2022 um 0,5 Cent und für 2023 um 0,625 Cent pro Kilowattstunde beschlossen. Damit ist für 2022 auf 6,0 Cent je Kilowattstunde gedeckelt.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Dipl.-Ing. Cornina Kodim
Geschäftsführerin
Energie, Umwelt, Technik
Haus & Grund Deutschland

Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Um Wohngeldbesitzer bei den steigenden Heizkosten zu entlasten, wird das Wohngeld ab 1. Januar 2021 um 10 % erhöht.

Wohngeldbesitzer	Energiever- brauch (kWh/Jahr)	CO ₂ - Emissi- on	Heizung		je m ² gesamt	t/Jahr	Voraussichtliche Mehrkosten durch CO ₂ -Preis					
			Art	Wfl.			2021	2022	2023	2024	2025	2026
BfH	160 m ²	186	Gas	186	29,7/60	6,0	150 €	180 €	210 €	271 €	331 €	391 €
	160 m ²	225	Öl	225	36,0/00	9,6	239 €	287 €	335 €	431 €	527 €	622 €
	120 m ²	194	Öl	194	23,2/80	6,2	155 €	186 €	217 €	279 €	341 €	403 €
	120 m ²	163	Gas	163	19,5/60	4,0	99 €	119 €	138 €	178 €	217 €	257 €
	80 m ²	194	Öl	194	15,5/20	4,1	103 €	124 €	144 €	186 €	227 €	268 €
	80 m ²	163	Gas	163	13,0/40	2,6	66 €	79 €	92 €	119 €	145 €	171 €
MfH	40 m ²	194	Öl	194	7,7/60	2,1	52 €	62 €	72 €	93 €	114 €	134 €
	40 m ²	163	Gas	163	6,5/20	1,3	33 €	40 €	46 €	59 €	72 €	86 €

EWE VERTRIEB GmbH, 26107 Oldenburg

(87)

1535/000002/10/W/CITIPOST OL 1-264 1/999/00002

Mixdorfer Straße GbR
 Mixdorfer Str. 13
 15299 Müllrose

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
 EWE Shop Beeskow | Fürstenwalder Str. 10

✉ EWE VERTRIEB GmbH | Postfach 2540 | 26015 Oldenburg

☎ Tel. 0800 3932000 (kostenlos), Mo.-Fr. 7-20 Uhr, Sa. 8-16 Uhr

☎ Fax. 0800 3932222 (kostenlos)

@ www.ewe.de/formular

Vertragsnummer
 8701 0148 0010
 (bitte stets angeben)

Kundennummer
 70450732

Lieferstelle
 Kirschweg 1 - 7
 15299 Müllrose

Einführung des CO₂-Preises nach dem BEHG

10. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Wärmekunde haben Sie sich für die komfortable Art des Heizens entschieden. Für Ihr Vertrauen bedanken wir uns.

Die Bundesregierung hat das „Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG)“ beschlossen. Hierin wird geregelt, dass die Emission von CO₂ ab dem 01.01.2021 mit einem Preis zu versehen ist. Dieser Preis ergibt sich aus dem BEHG und wird jeweils für ein Jahr (jeweils gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember) festgelegt. Für 2021 beträgt dieser CO₂-Preis 25 € pro Tonne CO₂.

Ab dem 01.01.2021 werden wir Ihnen einen CO₂-Preis von umgerechnet 0,4551 ct/ kWh (netto) bzw. **0.5416 ct/kWh (inkl. MwSt.)** bezogen auf die Erdgasmenge berechnen.

Gerne nehmen wir uns bei allen Fragen Zeit für Sie: persönlich in einem unserer ServicePunkte, im Internet unter www.ewe.de oder telefonisch unter 0800 3932000.

Wir freuen uns auf Sie.

Freundliche Grüße

Ihr EWE-Team